



Satzung des Billardvereins Pool Devils Neu-Anspach/Wehrheim 1990 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pool Devils Neu-Anspach / Wehrheim 1990 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter 105 VR 1560 eingetragen.

Der Verein hat seinen Hauptsitz in 61273 Wehrheim, Am Rathaus 1. Es können weitere Geschäftsstellen, z.B. unter der Anschrift des ersten Vorsitzenden errichtet werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- a.) Pflege und Ausbreitung des Billard-Sports.
- b.) Werbung neuer Mitglieder
- c.) Werbung für den Billard-Sport als Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung
- d.) Durchführung von Turnieren und Meisterschaften auf Vereinsebene mit kooperierenden Vereinen.
- e.) Vertretung der Interessen des Vereins und dessen Mitgliedern gegenüber der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- a.) Der Verein „Pool Devils Neu-Anspach / Wehrheim 1990 e.V.“ ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsbh)
- b.) Der Verein „Pool Devils Neu-Anspach / Wehrheim 1990 e.V.“ ist dem Hessischen Pool-Billard-Verband angeschlossen (HPBV).
- c.) Die Satzungen, Beschlüsse, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Pool-Billard-Verbandes e.V. und der Deutschen Billard-Union e.V. sind für die Mitglieder des Vereins „Pool Devils Neu-Anspach / Wehrheim 1990 e.V.“ verbindlich

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mitglieder (aktive und passive) können in unbegrenzter Zahl aufgenommen werden.



Die Mitgliedschaft endet:

- a.) Mit dem Tod des Mitglieds.
- b.) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- c.) Durch Ausschluss aus dem Verein (zum Beispiel bei einem Rückstand der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten). Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zukommen zu lassen. Es kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Einspruchsfrist keinen Gebrauch gilt der Ausschluss als akzeptiert.
- d.) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins an den Vorstand zurückzugeben.
- e.) Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a.) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern keine Qualifikation erforderlich ist.
- b.) Antrags- und Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung
- c.) Wahrung des jederzeitigen Einspruchs und /oder der Beschwerde an den Vorstand bei subjektiv angenommener Verletzung der Eigenrechte.

Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a.) Werbung für die Pflege des Pool-Billard-Spiels im Sinne des Vereins.
- b.) Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- c.) Fristgerechte Zahlung der Beiträge.
- d.) Befolgung sowohl der Vereins- als auch der bekannten übergeordneten, angeschlossenen Landesdisziplinen und der sportlichen Fairness.

§ 8a Vereinsämter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung des § 3 Nr. 26 EStG für die Übungsleiter, sowie nach § 3 Nr. 26a EStG für sonstige Tätigkeiten, einschließlich der Vorstandstätigkeiten beschließen.

Für notwendige Auslagen der Mitglieder kann entsprechender Aufwandsersatz geleistet werden.



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die selbst Mitglieder sein müssen, sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden
- b.) Dem 2. Vorsitzenden
- c.) Dem Schriftführer
- d.) Dem Kassierer
- e.) Dem Sportwart

Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist, unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen und sollte folgende Punkte umfassen:

- a.) Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
- b.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c.) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- d.) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- e.) Bericht des Kassenprüfers und sonstiger Vereinsorgane
- f.) Entlastung des Vorstandes
- g.) Neuwahl des Vorstands, der Kassenprüfer und sonstiger Vereinsorgane
- h.) Sonstige Anträge
- i.) Verschiedenes

2.) Die Mitglieder-beziehungsweise Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Bei einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

3.) Bei der Erfordernis von Vereinsinteressen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.) Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen eine Anwesenheitsliste und ein Beschlussprotokoll mit Gegenstand, Ort und Tag zu erstellen. Abstimmungsergebnisse macht der Versammlungsleiter bekannt beziehungsweise gibt diese zu Protokoll, das von ihm und dem Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 11a Blockwahl

Die Neuwahl derjenigen Vorstandsmitglieder, welche sich zur Wiederwahl stellen kann in einer Gesamtabstimmung erfolgen (sog. Blockwahl).

Über die Durchführung einer Blockwahl ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung offen abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur zulässig, soweit sich eine Zustimmung von allen anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern ergibt.

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die sich in keinem Ausschlussverfahren befinden (zum Beispiel wegen unregelmäßiger Beitragszahlung).

§ 13 Vereinsauflösung und Aufteilung des Vereinsvermögens

- a.) Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt versehenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss bedarf es einer 3/4 –Mehrheit.
- b.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wehrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätten zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

Ist eine Liquidation erforderlich, so ist diese von denen im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

- a.) Diese, von der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2014 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft.
- b.) Formelle Satzungsänderungen wegen einer Beanstandung durch das Registergericht können vom geschäftsführenden Vorstand im Namen der Hauptversammlung durchgeführt werden.
- c.) Alle bisherigen Satzungen Vereins „Pool Devils Neu-Anspach / Wehrheim 1990 e.V.“ sind mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Wehrheim, den 19. Dezember 2014